

Allgemeine Auftragsbedingungen der contrango digital GmbH

Stand: 01.02.2026

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für ab dem 01.02.2026 geschlossene Verträge zwischen der contrango digital GmbH, David-Gilly-Str. 1, 14469 Potsdam (im folgenden "CONTRANGO" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- 1.1. Gegenstand und Umfang des Auftrages bzw. der zu erbringenden Leistungen werden durch Leistungsvereinbarung zwischen CONTRANGO und dem Auftraggeber festgelegt. Diese hat die konkrete Aufgabenstellung, insbesondere das Ziel der Leistung, zu beinhalten.
- 1.2. Die Leistungsvereinbarung besteht aus Anschreiben, Leistungsbeschreibung, diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie gegebenenfalls weiteren Anlagen. Sie stellt die Gesamtheit aller Vereinbarungen im Hinblick auf die Leistungen und die sonstigen Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar. Alle zur Leistungsvereinbarung gehörenden Dokumente bedürfen der Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB. Für die Wirksamkeit der Leistungsvereinbarung ist es ausreichend, wenn jede der Vertragsparteien eine separate Ausfertigung desselben Dokuments unterzeichnet. Die Bedingungen der Leistungsvereinbarung gelten für alle Leistungen (einschließlich solcher Leistungen, die vor dem Datum des Abschlusses der Leistungsvereinbarung erbracht wurden). Eine Abtretung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus der Leistungsvereinbarung nicht zulässig.
- 1.3. Die Leistungen erbringt CONTRANGO für den Auftraggeber als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Mitarbeiter, Vertreter, Gesellschafter oder Mitunternehmer. Weder der Auftraggeber noch CONTRANGO ist berechtigt, ermächtigt oder befugt, die jeweils andere Vertragspartei zu verpflichten.
- 1.4. CONTRANGO ist berechtigt, Teile der Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse, die Erbringung der Leistungen und für sonstige aus der Leistungsvereinbarung resultierende Verpflichtungen liegt ausschließlich bei CONTRANGO. Unter den vorgenannten Bedingungen ist CONTRANGO auch berechtigt, andere fachlich qualifizierte Personen als Unterauftragnehmer einzusetzen.
- 1.5. Nimmt der Auftraggeber ihm obliegende Handlungen nicht rechtzeitig vor, so verschieben sich auch zugesagte Termine um eine angemessene Zeit, wobei CONTRANGO berechtigt ist, andere Aufträge vorzuziehen. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber den Auftrag nachträglich ändert oder ergänzt.
- 1.6. Der Versand sämtlicher Materialien und Unterlagen von dem Auftraggeber zu CONTRANGO und umgekehrt erfolgt für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

- 2.1. CONTRANGO ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von CONTRANGO sowie deren freie Mitarbeiter und durch CONTRANGO eingesetzte Dritte. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit sie zur Wahrung berechtigter Interessen von CONTRANGO erforderlich ist. CONTRANGO ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. CONTRANGO darf Berichte, Gutachten und

sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

- 2.2. Den Vertragsparteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Eine solche Verwendung stellt per se keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflichten dar. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die unverschlüsselte elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken birgt. Sofern der Auftraggeber die verschlüsselte Übermittlung von Informationen wünscht, muss er das dafür erforderliche System zur Verfügung stellen oder CONTRANGO mit der Bereitstellung des Systems beauftragen.
- 2.3. CONTRANGO ist berechtigt, Informationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („personenbezogene Daten“) zu erheben, zu verwenden, zu übertragen, zu speichern oder anderweitig zu verarbeiten, soweit es für die Erbringung der durch den Auftraggeber beauftragten Leistungen durch CONTRANGO erforderlich ist. CONTRANGO verarbeitet grundsätzlich keine personenbezogenen Daten für den Auftraggeber, sondern ausschließlich im eigenen berechtigten Interesse im Sinne von Art. 6 Nr. 1b DSGVO. Findet hiervon abweichend eine Verarbeitung personenbezogener Daten für den Auftraggeber statt, ist der Abschluss eines separaten Auftragsvertrags nach Art. 28 DSGVO erforderlich.
- 2.4. Der Auftraggeber garantiert CONTRANGO, dass er befugt ist, CONTRANGO personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch CONTRANGO zur Verfügung zu stellen und dass die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit geltendem Recht verarbeitet wurden.

§ 3 Haftung

- 3.1. CONTRANGO haftet dem Auftraggeber für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“).
- 3.2. Die Haftung von CONTRANGO auf Schadensersatz ist bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung auf 500.000 EUR je Schadensfall begrenzt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CONTRANGO auch bei leichter Fahrlässigkeit nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 500.000 EUR je Schadensfall. Eine Haftung für Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen, bleibt unberührt. Die Haftungsbegrenzung gilt auch dann, wenn ausnahmsweise eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

Als einzelner Schadensfall gilt die Summe aller Schadensersatzansprüche sämtlicher Anspruchsberechtigter, die aus demselben haftungsbegründenden Ereignis resultieren. Als ein Schadensfall gelten auch mehrere Verstöße, die im Rahmen einer fachlich einheitlichen und abgrenzbaren Leistung begangen wurden, unabhängig davon, ob diese durch eine oder mehrere Personen verursacht wurden. Gleiches gilt für Schäden, die im Rahmen mehrerer gleichartiger Leistungen auf demselben fachlichen Fehler beruhen. Die Haftungsbegrenzung gilt unabhängig davon, ob die Schäden innerhalb eines Jahres oder über mehrere aufeinanderfolgende Jahre entstanden sind.

- 3.3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Auftraggebers aus Produkthaftung.
- 3.4. Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber

abgetreten. CONTRANGO haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

- 3.5. Ein Schadenersatzanspruch muss innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsberechtigten Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von einem Jahr nach dem anspruchsbegründeten Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- 3.6. Gegenüber einem Dritten haftet CONTRANGO nur, wenn CONTRANGO der Weitergabe seiner beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) an diesen Dritten schriftlich zugestimmt hatte.
- 3.7. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, CONTRANGO von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich seiner verbundenen Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten), die aus einer Offenlegung des Arbeitsergebnisses oder der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte oder weil ein Dritter auf das Arbeitsergebnis vertraut, resultieren, freizustellen. Diese Verpflichtung besteht nicht, sofern sich CONTRANGO ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.
- 3.8. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit Leistungen oder generell auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung gegen Unterauftragnehmer von CONTRANGO geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich der CONTRANGO gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur CONTRANGO gegenüber anzustrengen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber benennt CONTRANGO einen qualifizierten Ansprechpartner für die Begleitung der durch CONTRANGO zu erbringenden Leistungen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen von CONTRANGO, die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen von CONTRANGO für Zwecke des Auftraggebers geeignet sind. Für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse ihrer Leistungen ist CONTRANGO nicht verantwortlich.
- 4.2. Der Auftraggeber wird die Arbeit von CONTRANGO laufend unterstützen. Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er CONTRANGO unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass CONTRANGO eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags - auch solche, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden - von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der CONTRANGO zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- 4.3. Sämtliche Informationen, die CONTRANGO vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, müssen richtig und vollständig sein. Der Auftraggeber stellt sicher, dass CONTRANGO durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellte Informationen weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen. CONTRANGO ist berechtigt, sich auf die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen zu verlassen und ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.
- 4.4. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Ausführung des Auftrags beeinträchtigen könnte. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse von CONTRANGO nur mit deren schriftlicher Einwil-

ligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

- 4.5. Es ist Sache des Auftraggebers, sich in angemessenen Zeitabständen über die fortschreitenden Ergebnisse der Auftragsdurchführung zu unterrichten und notwendig werdende Zwischenentscheidungen jeweils rechtzeitig zu treffen.
- 4.6. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der CONTRANGO gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- 4.7. Auf Verlangen von CONTRANGO hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von CONTRANGO formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.
- 4.8. Der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung dafür, dass seine Mitarbeiter die ihnen gemäß Beratungsvertrag obliegenden Pflichten einhalten.

§ 5 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von CONTRANGO angebotenen Leistung in Verzug, so ist CONTRANGO berechtigt, eine angemessene Frist zur Abhilfe mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf CONTRANGO den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 8). Unberührt bleibt der Anspruch von CONTRANGO auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn CONTRANGO von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 6 Arbeitsergebnisse

- 6.1. Sämtliche Informationen, Beratungsleistungen, Empfehlungen oder sonstige Inhalte von Berichten, Präsentationen oder sonstigen Mitteilungen, CONTRANGO in Erfüllung der Leistungsvereinbarung erbringt, sind ausschließlich zur internen Verwendung beim Auftraggeber bestimmt.
- 6.2. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, Arbeitsergebnisse oder Teile davon gegenüber Dritten offenzulegen oder sich auf CONTRANGO im Zusammenhang mit den Leistungen zu beziehen; dies gilt nicht:
 - a) gegenüber den Rechtsanwälten des Auftraggebers, wenn diese, vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, die Arbeitsergebnisse ausschließlich dazu verwenden, um den Auftraggeber im Hinblick auf die Leistungen zu beraten,
 - b) soweit der Auftraggeber aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung oder einer Gerichtsentscheidung, über die CONTRANGO unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird, zur Offenlegung verpflichtet ist,
 - c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (einschließlich verbundener Unternehmen des Auftraggebers), wenn CONTRANGO zuvor schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat, diese unsere Informationsvereinbarung unterzeichnet haben und diese die Arbeitsergebnisse lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden.

Soweit der Auftraggeber dazu berechtigt ist, Arbeitsergebnisse oder Teile davon offenzulegen, ist es dem Auftraggeber dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen der Arbeitsergebnisse vorzunehmen.

- 6.3. Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, Zusammenfassungen, Berechnungen oder Tabellen, die in einem Arbeitsergebnis enthalten sind und auf Informationen des Auftraggebers basieren, in die vom Auf-

traggeber gefertigten internen Dokumente aufzunehmen, nicht jedoch Empfehlungen oder Schlussfolgerungen der CONTRANGO. Sollte der Auftraggeber solche internen Unterlagen gegenüber Dritten offenlegen, übernimmt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für deren Inhalte, und der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt – direkt oder indirekt – auf CONTRANGO in diesem Zusammenhang zu verweisen.

- 6.4. Wenn CONTRANGO dazu verpflichtet ist, die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines Arbeitsergebnisses zu verlassen, sondern lediglich auf dessen finale schriftliche Fassung. CONTRANGO ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf später eintretende Umstände zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn CONTRANGO vom Auftraggeber entsprechend beauftragt wurde oder CONTRANGO aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet wäre.

§ 7 Vergütung, Verrechnung und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Vergütung bemisst sich nach dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Entgelt. Für Tätigkeiten, die sich aus der Vereinbarung nicht ergeben sollten bzw. nicht eindeutig hervorgehen, gilt im Zweifelsfall die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- 7.2. Maßgebend sind die im Angebot von CONTRANGO genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Zusatzleistungen, die nicht im dem Angebot enthalten sind, sind gesondert zu vergüten. CONTRANGO hat Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, soweit Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches der CONTRANGO (einschließlich Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers) CONTRANGO daran hindern, die Leistungen wie ursprünglich geplant zu erbringen.
- 7.3. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Honoraranspruch der CONTRANGO für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Rechnung wird per E-Mail (PDF-Datei) oder per Post an den Auftraggeber versandt und ist spätestens 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu begleichen. Monatliche Vergütungen sind bei langfristigen Verträgen monatlich im Voraus zu zahlen und werden mit Rechnungsstellung fällig. Sonstige Vergütungen werden mit der Erbringung der Leistung fällig und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 7.4. Der Auftraggeber muss damit rechnen, dass CONTRANGO Zahlungen zunächst auf ältere Schulden anrechnet. Sind bereits Kosten der Rechtsverfolgung, wie Mahnkosten, entstanden, so kann CONTRANGO Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf diese Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anrechnen.
- 7.5. Ändert oder bricht der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten oder umfangreiche Planungen vorzeitig ab, wird dieser der CONTRANGO alle angefallenen Kosten ersetzen und CONTRANGO von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
- 7.6. Bei Zahlungsverzug kann CONTRANGO Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles auch ohne Mahnung an. Bei Verzug ist CONTRANGO berechtigt, pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 5 EURO zu erheben. Kommt der Vertragspartner nach einer Mahnung mit Fristsetzung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann CONTRANGO das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.
- 7.7. Soweit CONTRANGO von Gesetzes wegen oder aufgrund richterlicher oder sonstiger hoheitlicher Anordnungen verpflichtet ist, Informationen als Beweismittel oder Personal als Zeugen im Zusammenhang mit den unter der Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen, ist der Auftraggeber dazu verpflichtet, CONTRANGO den dadurch entstandenen Zeit- und Kostenaufwand (inkl. externer Rechtsberatungskosten) zu erstatten, sofern CONTRANGO nicht

selbst Partei des Verfahrens bzw. Gegenstand der Ermittlungen ist oder soweit CONTRANGO nicht durch staatliche Stellen entschädigt wird.

§8 Beendigung des Vertrages

- 8.1. Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- 8.2. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- 8.3. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, gelten für die Kündigung des Vertrages die nachfolgenden Bestimmungen:
- a. Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund (gem. § 626 Absatz 2 BGB kann eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb von zwei Wochen ausgesprochen werden), so behält CONTRANGO Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages tatsächlich ersparten Aufwendungen; CONTRANGO braucht sich nicht anrechnen zu lassen, was sie durch eine anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
 - b. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der nicht auf vertragswidrigem Verhalten der CONTRANGO beruht, so hat CONTRANGO Anspruch auf einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.
 - c. Kündigt der Auftraggeber aus wichtigem Grund, der aus vertragswidrigem Verhalten der CONTRANGO beruht, so entfällt der Anspruch auf die Teilvergütung, soweit die bisherigen Leistungen für den Auftraggeber infolge der Kündigung kein Interesse haben.
 - d. Kündigt CONTRANGO ohne wichtigen Grund, so hat sie Anspruch auf einen ihrer bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung, es sei denn, dass ihre bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber ohne Interesse sind. Kündigt CONTRANGO zur Unzeit, so hat sie dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
 - e. Kündigt CONTRANGO aus einem wichtigen Grunde, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so gilt a. entsprechend. In allen übrigen Fällen einer Kündigung der CONTRANGO aus wichtigem Grund gilt d. entsprechend; weitergehende Schadenersatzansprüche der CONTRANGO bleiben unberührt.

§9 Stornierung von Terminen für Beratungsleistungen

Die Stornierung von vereinbarten Terminen für Beratungsleistungen durch den Kunden ist zulässig und muss in Textform erfolgen. Kann der stornierte Termin nicht für eine kostenpflichtige Beratung mit einem anderen Kunden genutzt werden, gilt folgende Stornostaffel:

- Storno bis 7 Werktage vor dem gebuchten Termin: kostenfreie Stornierung;
- Storno zwischen 7 Werktagen und 3 Werktagen vor dem gebuchten Termin: 50 % der vereinbarten Vergütung sind zu zahlen;
- Storno weniger als 3 Werktage vor dem gebuchten Termin: 100 % der vereinbarten Vergütung sind zu zahlen.

§ 10 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- 10.1. CONTRANGO wird Unterlagen im Zusammenhang mit den unter der Leistungsvereinbarung erbrachten Leistungen für ein Jahr nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn CONTRANGO den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Unterlagen in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen eines Monats, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- 10.2. CONTRANGO wird dem Auftraggeber die vom ihm überlassenen Unterlagen auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist herausgeben. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftraggeber und CONTRANGO und für Schriftstücke, die dem Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift vorliegen. CONTRANGO kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- 10.3. CONTRANGO kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der sonstigen Unterlagen verweigern, bis alle Forderungen gegen den Auftraggeber beglichen sind. Dies gilt nicht, soweit die Zurückhaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstößen würde.

§ 11 Urheberrechte und Nutzungsrechte

- 11.1. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Rechte an den übermittelten Daten und Materialien besitzt. Der Auftraggeber stellt CONTRANGO von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Ansprüchen Dritter oder gesetzlicher Bestimmungen bei der Ausführung des Auftrages entstehen. Ferner wird CONTRANGO von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freigestellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, CONTRANGO nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.
- 11.2. Im Rahmen der zu erbringenden Leistungen kann CONTRANGO Daten, Software, Muster, Hilfsmittel, Tools, Modelle, Systeme sowie andere Methoden und Fachwissen zu nutzen, die im Eigentum von CONTRANGO stehen oder für die CONTRANGO über die erforderlichen Lizenzen verfügt. Ungeachtet der Auslieferung der Arbeitsergebnisse verbleibt das geistige Eigentum am Knowhow (einschließlich der im Rahmen der Leistungen entwickelten Verbesserungen oder erworbenen Kenntnisse) und an sämtlichen im Rahmen der Leistungen zusammengestellten Arbeitspapieren (mit Ausnahme der in diesen weitergegebenen Mandanteninformationen) weiterhin bei CONTRANGO.
- 11.3. Sofern eine Übertragung der Nutzungs- und Urheberrechte an durch CONTRANGO im Rahmen eines Auftrages entwickelten Arbeitsergebnissen (z.B. Software, Muster, Hilfsmittel, Tools, Modelle, Systeme) an den Auftraggeber gewünscht ist, muss hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

§12 Mängelbeseitigung

- 12.1. Der Auftraggeber hat nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel; bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Minderung oder, falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung ohne Interesse ist, Wandlung verlangen. Der Anspruch auf Ersatz von Kosten, die zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewandt wurden, ist ausgeschlossen.
- 12.2. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem CONTRANGO die Leistung erbracht hat.
- 12.3. Offenbare Unrichtigkeiten, wie zum Beispiel die in einer fachlichen Äußerung (Berichte, Gutachten und dgl.) von CONTRANGO enthalten sind, können jederzeit von CONTRANGO auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung der CONTRANGO enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen,

berechtigen CONTRANGO, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.

§ 13 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Auf die Leistungsvereinbarung und sämtliche außervertraglichen Verpflichtungen, die sich aus der Leistungsvereinbarung oder den erbrachten Leistungen ergeben, findet deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit der Leistungsvereinbarung oder den Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Potsdam, Deutschland.

§ 14 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 15 Höhere Gewalt

Keine der Vertragsparteien ist für einen Bruch der Leistungsvereinbarung verantwortlich (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen), wenn diese durch Umstände verursacht wurden, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen („höhere Gewalt“).

§ 16 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen der Leistungsvereinbarung und ergänzender Dokumente gilt folgende Rangfolge: a) das Anschreiben, b) die Leistungsbeschreibung, c) diese Allgemeinen Auftragsbedingungen und d) die übrigen Anlagen zur Leistungsvereinbarung.